



Resolution 1501 (2003)

verabschiedet auf der 4813. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. August 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1484 (2003) und 1493 (2003),

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

zutiefst besorgt über die Fortsetzung der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Bezirk Ituri sowie in den Provinzen Nord- und Südkivu,

erneut erklärend, dass er den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung unterstützt, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC),

sowie erneut seine Unterstützung für die im Einklang mit Resolution 1484 (2003) in Bunia dislozierte interimistische multinationale Noteinsatztruppe *erklärend* und *betonend*, dass sichergestellt werden muss, dass die Übertragung der Autorität von der Truppe auf die MONUC am 1. September 2003 unter den bestmöglichen Voraussetzungen erfolgt, um so effizient wie möglich zur weiteren Stabilisierung Ituris beizutragen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. August 2003 (S/2003/821) sowie der darin enthaltenen Empfehlung,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die Empfehlung in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. August 2003;
2. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten der interimistischen multinationalen Noteinsatztruppe, im Rahmen der Mittel, die den bis zum 1. September 2003 noch in Bunia befindli-

chen Anteilen der Truppe zur Verfügung stehen, dem in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung eingesetzten Kontingent der MONUC während der Entflechtung der Truppe, die höchstens bis 15. September 2003 dauern soll, Hilfe zu gewähren, falls die MONUC sie darum ersucht und falls außergewöhnliche Umstände dies erfordern;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
